



Berliner Fußball-Verband e. V.

- Bezug:** Dringlichkeitsantrag Nr. 4 des VT vom 10.11.2019
(in geänderter Form)
- Antragsteller:** Ausschuss für Recht und Satzung (AfR)
- Betrifft:** Strafen bei Gewalthandlungen an Schiedsrichter und/oder SRA
- Antrag:** I. § 44 a RVO Sanktionen bei Tötlichkeiten gegen SR/SRA (neu)
- 1.) Tötlichkeiten nach § 38 Ziffer 1 Buchstabe c durch Spieler/innen oder sonstige Verantwortliche (Trainer/innen, Betreuer/innen oder andere Offizielle) gegen Schiedsrichter/innen und/oder Schiedsrichterassistenten sind im Erwachsenenbereich mit einer Sperre von mindestens 6 Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen; in minderschweren Fällen beträgt das Mindestmaß der Sperre 3 Monate.
 - 2.) In besonders schweren Fällen findet § 47 (Schwarze Liste) Anwendung.
 - 3.) Im Bereich der Jugend werden vorstehende Tötlichkeiten mit einer Mindeststrafe von 3 Monaten, in minderschweren Fällen mit einer Sperre von mindestens 6 Wochen bestraft. Dies gilt jedoch nicht für sonst Verantwortliche (siehe Ziffer 1.), die die Volljährigkeit erreicht haben. Für sie gilt ebenfalls die Anwendung der Strafbestimmung zu vorstehender Ziffer 1.).
 - 4.) Unabhängig vom Anwendungsbereich des § 42 (automatische Strafe) ist in den Fällen Ziffer 1.) bis 3.) eine einstweilige Anordnung gemäß § 26 stets zu prüfen. Ferner soll mit Erlass einer abschließenden Entscheidung eine Sofortsperrung gemäß § 43 verhängt werden.
 - 5.) Neben den vorstehenden Strafen sollen zusätzlich Auflagen gemäß § 40 erteilt werden; insbesondere sollen die Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Kurs, die Teilnahme an einer Schiedsrichteraus- oder Fortbildung bzw. am Regelkundeunterricht sowie Wiedergutmachungsmaßnahmen bei etwaigen Geschädigten gemäß § 40 Ziffer 2.) angeordnet werden.
 - 6.) Bei sonst Verantwortlichen (Ziffer 1.) ist eine Geldstrafe nicht unter 250,- € und/oder Platzsperrung/Kabinenverbot (§ 39 Ziffer 1. f) nicht unter 6 Monaten sowie Aberkennung der Fähigkeit ein Verbands- oder Vereinsamt zu bekleiden (gemäß § 39 Ziffer 1.g) für mindestens 12 Monate zu verhängen. In minderschweren Fällen können die vorgenannten Strafen bis zur Hälfte herabgesetzt werden.
 - 7.) Die Regelungen in § 44 Ziffer 3.) bis 9.) sowie Ziffer 11.) gelten entsprechend.



II. Mit Verabschiedung der vorstehenden Bestimmungen entfällt die bisherige Regelung in **§ 44 Ziffer 2.d)** ersatzlos.

III. Ergänzung/Klarstellung zu **§ 47** (Schwarze Liste)

neu Ziffer 2.e)

„in besonders schweren Fällen einer Tötlichkeit gegen Schiedsrichter/innen oder Schiedsrichterassistenten oder sonstige Personen nach § 38 Ziffer 1.c)“

Begründung:

Der ursprüngliche Antrag konnte vom Ausschuss für Recht und Satzung (AfR) aufgrund der Kurzfristigkeit der Antragstellung zum Verbandstag 19.11.2019 nicht sorgfältig geprüft werden. Demgemäß wurde bezogen auf diesen Antrag (unter Zurücknahme der bisher unter Ziffer 4. vorgesehenen Bestimmung seitens des Antragstellers) lediglich ein Vorratsbeschluss unter Vorbehalt der juristischen Prüfung bis zum 31. Januar 2020 gefasst.

Die Prüfung fand am Donnerstag, dem 23. Januar 2020 von den anwesenden Mitgliedern des AfR statt. Alle anwesenden Mitglieder waren sich ohne Einschränkung einig, dass der Dringlichkeitsantrag in seiner bisherigen Fassung eine sachgerechte Bearbeitung entsprechender Fälle durch die Rechtsorgane nicht gewährleistet. Die Regelung wird mit seiner starren Strafandrohung der Vielzahl von möglichen Fällen, die rechtlich eine Tötlichkeit darstellen, nicht gerecht. Daraus ergeben sich nicht zuletzt auch verfassungsrechtliche Bedenken dahingehend, dass – zwingend – auszusprechende Strafen nicht mehr dem Tatgeschehen und damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Den Rechtsorganen würde damit weitgehend die Möglichkeit genommen, bei der Strafzumessung die Schwere der Tat und Schuld angemessen zu berücksichtigen. Eine derartige rechtswidrige Bestimmung wäre wiederum auch durch ordentliche Gerichte überprüfbar, was es zu verhindern gilt.

Mit der beabsichtigten Neuregelung für „Sanktionen bei Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter/SRA“, die im unmittelbaren Regelungsbereich der „Speziellen Strafen“ (§ 44) als neuer § 44 a angesiedelt werden soll, wird die Besonderheit und Bedeutung der gegenständlichen Problematik hervorgehoben.

Die bisherigen Bestimmungen im § 44 Ziffer 2.d) werden an dortiger Stelle herausgenommen bzw. entfallen ersatzlos, so dass für jeden transparent ist, welche Sanktionen drohen, wenn Vergehen gegen Schiedsrichter/innen / SRA sich ergeben.

Der vom Antragsteller vorgesehene Strafraum wurde grundsätzlich beibehalten. Jedoch wird von einer starren Strafregelung ganz bewusst abgesehen. Der jetzt vorgeschlagene Mindest-Rahmen von 6 Monaten steht im Einklang mit der entsprechenden Regelung beim DFB (§ 8 Nr. 1 d DFB-RVO) und geht über den Mindestrahmen bei Tötlichkeiten gegen sonstige Personen (außer SR) mit 6 Wochen



weit hinaus, was wegen der beabsichtigten Signalwirkung gerechtfertigt ist, aber in der Gesamtschau auch noch für vertretbar erachtet wird. Der bisherige Mindeststrafen bei entsprechenden Vergehen gegen SR von 12 Wochen wurde mehr als verdoppelt (6 Monate), so dass eine sachgerechte und differenzierte Handhabung durch die Rechtsorgane möglich bleibt. Dies schließt andererseits nicht aus, dass bei schwersten Vergehen die Betreffenden sogleich auf die „Schwarze Liste“ gesetzt werden. Hier ist noch zusätzlich eine Ergänzung in § 47 Ziffer 2.e) klarstellend vorgesehen.

Bezogen auf Sofortmaßnahmen sind im ursprünglichen Antrag einige Unstimmigkeiten, die durch die vorgeschlagene Neuregelung präzisiert werden. Eine Veränderung der automatischen Sperren ist nicht geboten. Vielmehr wird in der Neuregelung das Instrument der einstweiligen Anordnung nach § 26 explizit hervorgehoben. Nach der Neuregelung kann nur in begründeten Ausnahmefällen von einer sofortigen Suspendierung abgesehen werden. Sofortsperrern (§ 43) ergeben sich regelmäßig erst mit Urteilsverkündung. Auch hier wurde eine Präzisierung ebenso vollzogen, wie eine regelmäßige Verhängung von Auflagen, deren Überprüfung nicht im Regelwerk, sondern verwaltungstechnisch zu veranlassen ist.

Nach alledem trägt der AfR die Zuversicht, dass die nunmehr angelegten Bestimmungen hinreichend geeignet sind, in angemessener, aber auch verschärfter Form der in Rede stehenden Problemlage gerecht zu werden.

Der ursprüngliche Antragsteller (SFC Stern 1900 e.V.) ist in der vorgesehenen Form auf der Grundlage des Verbandstagsbeschlusses angehört worden, ohne dass Antragsänderungen sich ergeben haben. Er vertritt in Teilen jedoch eine andere Auffassung.

Fürsorglich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der nicht nur geringfügigen Anpassungen / Änderungen ein sofortiges Inkrafttreten nicht in Betracht kommt und eine Verabschiedung durch den Beirat (vorauss. 08.06.2020) geboten ist nach vorheriger Beteiligung der vorgesehenen Gremien, ggf. mit weiteren Änderungen.

Bedenken gegen eine dortige Beschlussfassung ergeben sich nicht, da der vorgesehene Regelungsinhalt nebst Strafrahmen die Vorbehalts-Beschlussfassung des VT vom 16.11.2019 grundsätzlich deckt und lediglich in vertretbarer Form und aus sachbezogenen und vorstehend dargelegten Erwägungen den Mindest-Strafrahmen modifiziert, jedenfalls aber nicht darüber hinausgeht.

Über die Zulässigkeit der Beschlussfassung beim Beirat muss jedoch wegen der Beschränkung in § 21 Ziffer 1.) (Sätze 3 und 4) der Satzung vorab mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit entschieden werden.

Berlin, den 05.02.2020

gez. Jürgen Pufahl
(Vizepräsident Recht)
- für den AfR -